

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 12.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Abwassersatzung

§ 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Diese Zwischenzähler dürfen nur durch die Gemeinde Deizisau oder ein von ihr beauftragtes fachlich geeignetes Installationsunternehmen beschafft und eingebaut werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Diese Zwischenzähler stehen im Eigentum der Gemeinde Deizisau. Für diese Zwischenzähler ist die Grundgebühr nach § 39a dieser Satzung zu zahlen. § 21a der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde findet entsprechend Anwendung.

§ 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler in Form eines Absetzungszählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Diese Zwischenzähler dürfen nur durch die Gemeinde Deizisau oder ein von ihr beauftragtes fachlich geeignetes Installationsunternehmen beschafft und eingebaut werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Diese Zwischenzähler stehen im Eigentum der Gemeinde Deizisau. Für diese Zwischenzähler ist die Grundgebühr nach § 39a dieser Satzung zu zahlen. § 21a der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde findet entsprechend Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Deizisau, 13.10.2021

gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deizisau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, 13.10.2021

gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister